

II-2575 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 5589-Pr.2/73

1973 05 28

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n , 1.

1216 /A.B.  
zu 1208 /J.  
Präs. am 28. Mai 1973

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 3. April 1973, Nr. 1208/J, betr. Familienlastenausgleich, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Von den aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, in den Jahren 1971 und 1972 ausgezahlten Familienbeihilfen lässt sich nicht feststellen, wieviel davon auf Kinder entfallen, die im Inland leben. Eine Aufgliederung des Aufwandes ist nur darnach möglich, ob der Anspruchsberechtigte Inländer oder Gastarbeiter war. Bezüglich des Aufenthaltes der Kinder kann der Aufwand nicht gesondert ermittelt werden, weil es sowohl Inländer gibt, die für Kinder, die im Ausland leben, Familienbeihilfen erhalten als auch die Kinder der Gastarbeiter sich bereits vielfach in Österreich aufhalten. Nach Anspruchsberechtigten gliedert sich der Aufwand für Familienbeihilfen, soweit er aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, getragen wird, wie folgt:

	1971 Mio. S	1972 Mio. S
Aufwand insgesamt:	5.456'9	5.773'2
für Gastarbeiter:	742'7	819'5
für Inländer:	4.714'2	4.953'7

Zu 2.:

Wie sich bereits aus den obigen Ausführungen ergibt, betrug der Auswand an Familienbeihilfen für Gastarbeiter im Jahre 1971: 742'7 Mio.S, im Jahre 1972: 819'5 Mio.S.

Zu 3.:

Es sind keine Unterlagen bekannt, die über die Unterhaltskosten der Kinder in den Herkunftsländern der Gastarbeiter Aufschluß geben.

- 2 -

Zu 4.:

Die Familienbeihilfe wird ohne Berücksichtigung individueller Unterhaltskosten gewährt; sie ist eine Maßnahme zur Umverteilung der Erwerbseinkommen nach familiengerechten Kriterien. Diese Einkommensumverteilung erfolgt in fast allen europäischen Ländern nach den Regeln des Landes, in dem die Einkommen erzielt werden. Damit werden ausländische Arbeitnehmer in fast allen europäischen Staaten den inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt. Soweit dies nicht bereits durch die innerstaatliche Gesetzgebung garantiert ist, bestehen einschlägige zwischenstaatliche Abkommen.

Zu 5.:

Die Mittel für die Familienbeihilfen der Gastarbeiter werden vorwiegend aus den Dienstgeberbeiträgen bestritten. Angesichts der ständig wachsenden Lohnsumme für die Gastarbeiter steigen auch die für die Finanzierung der Familienbeihilfen zur Verfügung stehenden Mittel. Es nimmt nämlich nicht nur die Anzahl der Gastarbeiter mit Kindern, sondern die Gesamtzahl der Gastarbeiter überhaupt zu. Außerdem ist in den letzten Jahren eine sinkende Tendenz der durchschnittlichen Kinderanzahl der Gastarbeiter zu beobachten. Während z.B. im Jahre 1965 die durchschnittliche Kinderanzahl der Gastarbeiter noch 2'93 betrug, ist sie im Jahre 1972 auf 2'62 zurückgegangen. Vom budgetären Standpunkt ergeben sich daher aus der Familienbeihilfengewährung an Gastarbeiter keine besonderen Probleme. Im übrigen ist auch zu berücksichtigen, daß die Gastarbeiter im Inland besteuert werden und zum Bruttonationalprodukt einen gewichtigen Anteil beitragen.